

die nächste gleiche Wahl verlustig und wird auch in der vorstehenden ausgeschlossen, wenn rechtzeitig entdeckt wird, daß er eine solche Contingenz sich zu Schulden gebracht hat.

Wahlabstimmungen, welche auf andere, als auf die von der Behörde ausgegebenen, gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

#### §. 23.

Als gewählte Wahlmänner werden diejenigen betrachtet, welche die meisten Stimmen der erschienenen Wähler erhalten haben. Auf absolute Stimmenmehrheit kommt es nicht an.

#### §. 24.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich unverzüglich über die Annahme der Wahl erklären.

Ist Jemand in mehreren Abtheilungen gewählt, so hat er sich darüber auszusprechen, für welche Abtheilung er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

#### §. 25.

Fällt ein Wahlmann aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat. Fällt mehr als die Hälfte der Wahlmänner einer Abtheilung aus, so muß der ganze Wahlact für die betreffende Abtheilung wiederholt und die Wahl der Abgeordneten bis dahin ausgesetzt werden.

#### §. 26.

Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten ganz in derselben Weise wie die Urwähler die Wahlmänner und gelten daher auch hier die in §. 22 enthaltenen Bestimmungen.

#### §. 27.

Als gewählte Abgeordnete gelten diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt und diese so lange fortgesetzt, bis eine Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit zwischen zwei Personen erzielt ist. Im letztern Falle entscheidet das Loos.

Werden Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, so sind diese ungültig und hindern den Fortgang der Wahl eben so wenig als wenn die Stimmabgabe theilweise verweigert wird.

#### §. 28.

Zugleich mit dem Abgeordneten haben die Wahlmänner für jeden der ersteren noch einen Stellvertreter zu wählen. Hierbei gelten durchgängig die in §. 26 und 27 aufgestellten Regeln.

#### §. 29.

Die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben sich binnen 8 Tagen vom Augenblicke der behändigten Aufforderung über Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu er-